

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/07 RH

L 4 U 60/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 70/04 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung eines Revisionsverfahrens vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für ein Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 24. November 2006 kann voraussichtlich nicht zu einem Erfolg führen, weil das Urteil in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG steht und das Vorliegen eines Revisionsgrundes nicht zu erkennen ist.
- 2 Die Klägerin selbst, die die Anerkennung eines Sturzes auf dem Heimweg von der Pflege ihrer Mutter in dem von ihr - der Klägerin - bewohnten Mehrfamilienhaus als Arbeitsunfall begehrt, begründet ihren Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 4. Januar 2007 neben Hinweisen auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und einer Schilderung des Geschehensablaufs vor allem mit dem vom Gesetzgeber gewollten unfallversicherungsrechtlichen Schutz von Pflegepersonen und der Erweiterung des Schutzes von ehrenamtlich Tätigen durch das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 9. Dezember 2004 (BGBl I 3299).
- 3 Aus diesen Ausführungen ergibt sich jedoch kein Grund, wieso bei der gleichen Gesetzeslage nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) in ihrem Fall ein Arbeitsunfall anzuerkennen sein sollte, während er bei anderen Versicherten in derselben Situation abzulehnen ist. Denn die Frage des Unfallversicherungsschutzes auf Wegen ist - wie das LSG zutreffend ausgeführt hat - in § 8 SGB VII hinsichtlich der verschiedenen Varianten klar geregelt und diese Regelungen sind durch das genannte Gesetz nicht geändert worden. Auch gibt es keine Sonderregelungen für Wege von Pflegepersonen nach § 2 Abs 1 Nr 17 SGB VII. Entgegen der Behauptung der Klägerin existiert damit eine klare Gesetzeslage, die das LSG zutreffend angewandt hat.
- 4 Diese Gesetzeslage hat der Senat in seinen Entscheidungen vom 12. Dezember 2006 - B 2 U 28/05 R - und - B 2 U 1/06 R - noch einmal zusammengefasst dargestellt und ausgeführt: Selbst wenn ein Versicherter in seinem häuslichen Bereich einen Arbeitsplatz hat, liegt kein Arbeitsunfall vor, wenn er nach dem Verlassen dieses Arbeitsplatzes auf dem Weg zu einer versicherten Tätigkeit außerhalb des Hauses noch innerhalb des von ihm bewohnten Hauses stürzt. Für den umgekehrten Weg von einem Arbeitsplatz außerhalb der Wohnung nach Hause, wie ihn die Klägerin zurücklegte, als sie stürzte, kann nichts anderes gelten.
- 5 Ebenso wenig ergibt sich etwas anderes aus dem Umstand, dass die Klägerin zur Zeit des Sturzes Wäsche für ihre zu pflegende Mutter mit sich führte. Denn dieses Mit-sich-führen der



Wäsche ist kein Befördern von Arbeitsgerät nach § 8 Abs 2 Nr 5 SGB VII, wie sich ebenfalls aus den genannten Entscheidungen des BSG ergibt.

- 6 Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)